

PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“ 2014-2020



PROGRAMMLEITFADEN
Version gültig ab Januar 2014

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikation
http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Der vorliegende Leitfaden gilt nur für aktionsbezogene Finanzhilfen; Betriebskostenzuschüsse sind Gegenstand einer eigenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

INHALT

1 Einleitung	
2 Zielsetzung des Programmleitfadens	
KAPITEL I – ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DAS PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“	
1 Ziele und Prioritäten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	
2 Allgemeine Merkmale des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	
3 Aufbau des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	
4 Zeitplan 2014-2020 und Veröffentlichung der Auswahlergebnisse	
5 Programmbudget	
6 Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und Kontakte	
KAPITEL II – EINREICH- UND AUSWAHLVERFAHREN	
1 Antragsverfahren	
Elektronisches Antragsformular für eine Finanzhilfe (eFormular)	
Auf Aufforderung an die EACEA zu sendende ergänzende Unterlagen.....	
2 Auswahlverfahren: für alle Programmbereiche geltende Kriterien	
2.1 Förderkriterien für alle Programmbereiche	
2.2 Ausschlusskriterien für alle Programmbereiche	
2.3 Auswahlkriterien für alle Programmbereiche	
2.4 Gewährungskriterien für alle Programmbereiche	
2.5 Gewährung einer Finanzhilfe	
3 Auswahlverfahren: spezifische Kriterien für die einzelnen Programmbereiche	
3.1 Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein	
3.2 Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung	
3.2.1 Städtepartnerschaften.....	
3.2.2 Netze von Partnerstädten	
3.2.3 Zivilgesellschaftliche Projekte	
KAPITEL III – FINANZIERUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN	
Höhe der Finanzhilfe	
Kofinanzierungsgrundsatz	
Finanzhilfebeschluss und Finanzhilfevereinbarung	
Verpflichtungen aus dem Finanzhilfebeschluss und der Finanzhilfevereinbarung	
Rückwirkungsverbot.....	
Kumulierungsverbot	
Gewinnverbot	
Einhaltung der Fristen	
Berechnung der Finanzhilfe.....	
Auszahlungsverfahren	
Vorfinanzierung.....	
Restzahlung	
Garantie für die Vorfinanzierung	
Vergabe von Aufträgen bzw. Unteraufträgen.....	
Kontrollen.....	
Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse.....	
Außenwirkung und Öffentlichkeitsarbeit	
Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse	

Datenschutz
Rechtsgrundlage

ANHANG I – ÜBERBLICKSTABELLE ZU DEN FÖRDERKRITERIEN
ANHANG II – PAUSCHALBETRÄGE
.....

1. Einleitung

Die Europäische Union lebt von und für ihre Bürgerinnen und Bürger. Deshalb ist es besonders wichtig, sie zu ermutigen, sich stärker einzubringen und sich mit den Zielsetzungen der Europäischen Union zu identifizieren. Die Bandbreite reicht dabei von der Notwendigkeit, die Bürgerbeteiligung zu stärken, bis zur Notwendigkeit, ein breiteres Verständnis der Geschichte der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und ihrer Entstehung als Reaktion auf zwei Weltkriege zu fördern.

Der Vertrag von Lissabon (Ende 2009) bewirkte eine Reihe von Änderungen, die in Richtung einer bürgernäheren Union und der verstärkten Förderung einer grenzüberschreitenden Debatte über Fragen der Unionspolitik gingen. Mit dem neuen Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union wurde eine völlig neue Dimension der partizipatorischen Demokratie geschaffen.

Für die nächsten sieben Jahr hat sich Europa eine anspruchsvolle Agenda vorgenommen – es steht viel auf dem Spiel. Da die Themen, zu denen Beschlüsse gefasst und Strategien erarbeitet werden müssen, von Wirtschaftswachstum über Sicherheit bis zur Rolle Europas in der Welt reichen, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt wichtiger denn je, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in die Diskussionen einbringen und die Politik gestalten helfen. Die Unionsbürgerschaft trägt maßgeblich zur Stärkung und Sicherung des europäischen Integrationsprozesses bei. Daher fördert die Europäische Kommission weiterhin das Engagement der EU-Bürgerinnen und -Bürger in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens und gibt ihnen so die Möglichkeit, am Zusammenwachsen Europas mitzuarbeiten.

In diesem Kontext ist das verabschiedete Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2010 ein wichtiges Instrument. Es soll die 500 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner der Union dazu bewegen, sich stärker an der Gestaltung der Union zu beteiligen. Im Rahmen des Programms werden Projekte und Aktivitäten finanziert, an denen Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können. Dadurch wird das Bewusstsein einer gemeinsamen historischen Vergangenheit und gemeinsamer Werte ebenso gefördert wie ein Gefühl der Verantwortung dafür, in welche Richtung sich die Union weiterentwickelt.

Die Mittelausstattung für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 beträgt 185 468 000 EUR.

2. Zielsetzung des Programmleitfadens

Der Programmleitfaden ist als Anleitung für alle gedacht, die an der Konzeption von Projekten oder an einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2014-2020) interessiert sind, und soll zum besseren Verständnis der Programmziele und der Arten förderfähiger Aktivitäten beitragen.

Er enthält detaillierte Informationen zu folgenden Punkten:

- Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“
- Antragsverfahren
- Auswahlverfahren
- allgemeine Regeln für Finanzhilfen der Union
- Zeitplan für die Einreichung von Anträgen

KAPITEL I: ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DAS PROGRAMM „EUROPA FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

1. Ziele und Prioritäten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Alle Projekte müssen in Einklang mit den Programmzielen stehen. Projekte, die darüber hinaus auch die jährlichen Programmprioritäten berücksichtigen, werden vorrangig behandelt.

Allgemeine Ziele und Einzelziele

Die übergeordnete Zielsetzung, die Union bürgernäher zu gestalten, umfasst folgende allgemeine Ziele :

- den Informationsstand der Bürgerinnen und Bürger über die Europäische Union, ihre Geschichte und Vielfalt zu verbessern,
- die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Unionsebene zu verbessern.

Folgende Einzelziele werden auf transnationaler Ebene oder mit einer europäischen Dimension umgesetzt:

- Stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und gemeinsamen Werte sowie für das Ziel der Europäischen Union, den Frieden, die Werte der Union und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, indem Debatten, Reflexion und die Bildung von Netzen angeregt werden,
- Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unionsebene, indem den Bürgerinnen und Bürgern der politische Entscheidungsprozess in der Union näher gebracht wird und Möglichkeiten für gesellschaftliches und interkulturelles Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene gefördert werden.

Jährliche Prioritäten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Gemäß den allgemeinen Zielen des Programms legt die Kommission nach Anhörung des Programmausschusses die jährlichen Prioritäten fest. Die Antragstellenden werden ermutigt, Projekte in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln, die die jährlichen Prioritäten berücksichtigen. Die jährlichen Prioritäten werden auf der Website der Agentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) und der Europäischen Kommission bekanntgegeben.

2. Allgemeine Merkmale des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Gleichberechtigter Zugang

Der Zugang zum Programm sollte für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger gewährleistet sein, ohne irgendjemanden aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Die Projektträger müssen dem Aspekt der Förderung von Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle entsprechend Rechnung tragen. Besondere Aufmerksamkeit soll Gruppen gelten, die nur schwer zu erreichen sind.

Bei transnationalen Projekten und Aktivitäten ist vor allem auf die ausgewogene Einbindung und Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Zivilgesellschaft aus allen Mitgliedstaaten zu

achten, der multilinguale Charakter der Union zu berücksichtigen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, unterrepräsentierte Gruppen zu inkludieren.

Transnationalität und lokale Dimension

Am besten erfahrbar wird die Unionsbürgerschaft in einem Umfeld, das über den nationalen Blickwinkel hinausgeht. Deshalb ist die transnationale Dimension ein wichtiges Programmmerkmal, das verschiedene Formen annehmen kann:

- Das Projektthema kann eine transnationale Dimension erhalten, indem es unter einem europäischen Blickwinkel behandelt wird oder indem unterschiedliche nationale Sichtweisen kritisch miteinander verglichen werden. Eine solche transnationale Themenstellung kann umgesetzt werden, indem entweder Menschen mit unterschiedlichem nationalem Hintergrund oder Personen, die einen wirklich transnationalen Standpunkt vertreten, direkt zu Wort kommen.
- Die Projektträger können den Aspekt der Transnationalität abdecken: Das Projekt kann in Form einer Zusammenarbeit mehrerer Partnerorganisationen aus verschiedenen Teilnahmeländern konzipiert und umgesetzt werden.
- Transnationalität kann auch dadurch erreicht werden, dass das Projekt sich direkt an ein Publikum aus verschiedenen Ländern wendet oder die Projektergebnisse grenzüberschreitend verbreitet werden und somit indirekt ein europäisches Publikum erreicht wird.

Die Projektträger sind aufgerufen, die transnationale Dimension ihres Projekts auszubauen, u. a. durch eine Kombination der oben genannten Merkmale.

Parallel zur transnationalen Dimension sollte das Projekt eine ausgeprägte lokale Dimension aufweisen. Es kommt vor allem darauf an, dass die über das Programm unterstützten Projekte und Aktivitäten das Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger berühren mit Fragestellungen, die für sie von Bedeutung sind. Nur so kann die Distanz zwischen den Menschen und der Europäischen Union abgebaut werden.

Interkultureller Dialog

Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet, den interkulturellen Dialog über verschiedene Initiativen und Programme zu fördern. „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ kann zur Erreichung dieses Zieles beitragen, da das Programm einen Rahmen für Begegnungen zwischen europäischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Nationalitäten und Sprachen bietet und Möglichkeiten für die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten schafft. Die Teilnahme an einem der Projekte sollte dafür sensibilisieren, dass Europa ein kulturell und sprachlich vielfältiges Umfeld bietet. Sie sollte auch Toleranz und gegenseitiges Verständnis fördern und so zur Entstehung einer von Respekt, Dynamik und Vielschichtigkeit geprägten europäischen Identität beitragen. Die Projektträger sind aufgefordert, in ihren Anträgen darzulegen, wie sie diese Themenstellungen in ihrem Projekt bearbeiten wollen.

Freiwilligentätigkeit – Ausdruck der aktiven Unionsbürgerschaft

Die Freiwilligentätigkeit ist wesentlicher Bestandteil der aktiven Unionsbürgerschaft: Indem Freiwillige ihre Zeit dem Wohl anderer widmen, leisten sie einen Dienst an der Gemeinschaft und übernehmen eine aktive Rolle in der Gesellschaft. Sie entwickeln ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und damit auch der Verantwortung für die Gemeinschaft. Freiwilligentätigkeit ist somit ein besonders wirksames Mittel, um das Engagement der Bürgerinnen und Bürgern für ihre Gesellschaft und für das politische Leben zu entwickeln. Zivilgesellschaftliche Organisationen,

Verbände von europäischem Allgemeininteresse, Vereinigungen für Städtepartnerschaften und andere Teilnahmeeinrichtungen sind bei der Konzipierung und Durchführung ihrer Aktivitäten häufig auf die Arbeit Freiwilliger angewiesen. Daher wird die Freiwilligentätigkeit im Rahmen dieses Programms besonders gefördert.

3. Aufbau des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und Finanzhilfearten

Das Programm wird in Form von zwei Programmbereichen und einer bereichsübergreifenden Aktion umgesetzt:

- **Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein:** Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein, die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte sowie für die Ziele der Union.
- **Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung:** Förderung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf Unionsebene.

Dieser Programmbereich umfasst folgende Maßnahmen:

**Städtepartnerschaften
Netze von Städtepartnerschaften
Zivilgesellschaftliche Projekte**

Ergänzt werden diese beiden Teilbereiche von einer **bereichsübergreifenden Aktion**, die **für diesen Leitfaden keine Rolle spielt**.

- **Bereichsübergreifende Aktion: Valorisierung:** Analyse, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse.

Arten von Finanzhilfen:

Im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ muss zwischen aktionsbezogenen Finanzhilfen und Betriebskostenzuschüssen unterschieden werden.

AKTIONSBEOGENE FINANZHILFEN können für Projekte (in beiden Teilbereichen) gewährt werden, d. h. für zeitlich befristete Aktionen, in deren Rahmen vorgeschlagene spezifische Aktivitäten durchgeführt werden.

BETRIEBSKOSTENZUSCHÜSSE unterscheiden sich von aktionsbezogenen Finanzhilfen insofern als sie einen Teil der Aufwendungen decken, die für die ordnungsgemäße Durchführung der üblichen, laufenden Aktivitäten einer Organisation notwendig sind. Dazu zählen: Personalkosten, Kosten für interne Sitzungen, für Veröffentlichungen, für Information und Verbreitung, Reisekosten im Rahmen der Umsetzung des Arbeitsprogramms, Mietzahlungen, Wertberichtigungen und andere Kosten in direktem Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Organisation.

Der vorliegende Leitfaden gilt nur für aktionsbezogene Finanzhilfen; Betriebskostenzuschüsse sind Gegenstand einer eigenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

4. Zeitplan 2014-2020 und Veröffentlichung der Auswahlsergebnisse

Einreichfristen für Anträge:

AKTIONSBEZOGENE FINANZHILFEN

Programmbereich 1: Europäisches Geschichtsbewusstsein

Einreichfrist	Förderzeitraum: Projektstart zwischen
1. März	1. August des Jahres der Einreichfrist und 31. Jänner des auf die Einreichfrist folgenden Jahres

Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

Maßnahme	Einreichfrist*	Förderzeitraum: Projektstart zwischen
Städtepartnerschaften		
	1. März	1. Juli des Jahres der Einreichfrist und 31. März des auf die Einreichfrist folgenden Jahres
	1. September	1. Jänner und 30. September des auf die Einreichfrist folgenden Jahres
Netze von Städtepartnerschaften		
	1. März	1. Juli und 31. Dezember des selben Jahres wie die Einreichfrist
	1. September	1. Jänner und 30. Juni des auf die Einreichfrist folgenden Jahres
Zivilgesellschaftliche Projekte		
1. März		1. August des Jahres der Einreichfrist und 31. Jänner des auf die Einreichfrist folgenden Jahres

*Anträge sind vor **12.00 Uhr (MEZ)** am letzten Tag der Antragsfrist einzureichen. Fällt die Einreichfrist auf ein Wochenende, so gilt der erste Arbeitstag nach einem Wochenende als letzter Abgabetermin.

Veröffentlichung der Auswahlsergebnisse

Antragstellende werden spätestens vier Monate nach dem Ende der Einreichfrist über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. In diesen vier Monaten werden die Anträge bewertet und ausgewählt und anschließend der Finanzhilfebeschluss verabschiedet. Die Listen mit den ausgewählten Projekten werden erst nach Abschluss dieser Verfahren auf folgender Website veröffentlicht:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/results_compensia/results_en.php

Zusätzlich dazu werden die Antragstellenden auch schriftlich informiert.

Die Statistiken zu den Erfolgsquoten für das vorherige Programm finden Sie auf folgender Website:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/results_compensia/statistics_en.php

5. Programmbudget

Das Gesamtbudget des Programms für den Siebenjahreszeitraum (2014-2020) beträgt **185 468 000 EUR** und wird über die Haushaltslinie **16 02 01** des Unionshaushalts finanziert.

Die jährliche Mittelausstattung unterliegt der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde. Auf folgender Website können Sie die einzelnen Schritte der Verabschiedung des Haushalts verfolgen: http://ec.europa.eu/budget/documents/2011_de.htm?submenuheader=2

Hinweis: In der Verordnung zur Einrichtung des Programms ist folgende Aufschlüsselung für den gesamten Programmzeitraum 2014–2020, nach den einzelnen Aktionen gegliedert, vorgesehen:

Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein: ungefähr 20 %

Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung: ungefähr 60 %

Bereichsübergreifende Aktion – Valorisierung: ungefähr 10 %

Die verbleibenden Mittel dienen der Deckung der allgemeinen, administrativen und technischen Aufwendungen für das Programm.

6. Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und Kontakte

Europäische Kommission

Für die Ausarbeitung und reibungslose Abwicklung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ist die Generaldirektion Kommunikation (GD COMM) zuständig. Sie verwaltet das Budget und legt Ziele, Strategien und prioritäre Aktionsbereiche, einschließlich Zielsetzungen und Kriterien, für das Programm fest; sie tut dies kontinuierlich nach Konsultation des Programmausschusses. Darüber hinaus begleitet und überwacht sie die allgemeine Durchführung, das Follow-up und die Evaluierung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission hat die Verantwortung für Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur übertragen.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA);

Die EACEA, eingerichtet mit dem Beschluss 2013/776/EU der Europäischen Kommission vom 18.12.2013, ist für die Umsetzung der Mehrzahl der Aktivitäten im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zuständig. Die EACEA zeichnet während des gesamten Lebenszyklus dieser Projekte für das Management verantwortlich; dazu zählen u. a. die Ausarbeitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl von Projekten und die Unterzeichnung von Finanzhilfebeschlüssen/-vereinbarungen, das Finanzmanagement, das Monitoring von Projekten, die Kommunikation mit den Finanzhilfebegünstigten sowie Vor-Ort-Kontrollen.

Mehr dazu: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Kontakt:

EACEA – Referat P7 Bürgerschaft

Avenue du Bourget, 1 (BOUR 01/04A)

B-1140 Brüssel – Belgien

Fax: +32 229-62389; http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein:

eacea-p7-remembrance@ec.europa.eu

Programmbereich 2 – Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung:

eacea-p7-civilsociety@ec.europa.eu (Zivilgesellschaftliche Projekte)

eacea-p7@ec.europa.eu (Städtepartnerschaften & Netze von Städtepartnerschaften)

Kontaktstellen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Damit alle am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Interessierten entsprechende Informationen, Anleitung und Unterstützung in ihrer Nähe finden, hat die Europäische Kommission die *Kontaktstellen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“* eingerichtet. Diese nationalen Strukturen haben die Aufgabe, an der Basis für die gezielte und wirksame Verbreitung praktischer Informationen zu Umsetzung, Aktivitäten und Finanzierungsmöglichkeiten des Programms zu sorgen.

Die Antragstellenden werden aufgefordert, sich an die Kontaktstelle in ihrem jeweiligen Land zu wenden.

Die Kontaktdaten dieser Stellen finden Sie auf folgender Website:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Mitgliedstaaten und andere Teilnahmeländer

Die EU-Mitgliedstaaten nehmen im Rahmen des Programmausschusses, für den sie Vertreter/innen benennen, an der Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ teil. Der Programmausschuss wird formell zu verschiedenen Aspekten der Programmdurchführung konsultiert, darunter zum vorgeschlagenen Jahresarbeitsprogramm, zu den Auswahlkriterien und -verfahren etc. Andere Länder, die ebenfalls am Programm teilnehmen, sind als Beobachter ohne Stimmrecht im Programmausschuss vertreten.

KAPITEL II: EINREICH- UND AUSWAHLVERFAHREN

Für alle Programmbereiche/-maßnahmen wurde ein elektronisches Antragssystem eingerichtet. Die Projektvorschläge sind mit Hilfe des elektronische Formulars (eForm) für Finanzhilfeanträge einzureichen.

Anträge, die auf Papier per Post, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, werden von der Bewertung AUSGESCHLOSSEN.

1. Antragsverfahren

Schritt 1: Organisationen anmelden

Um einen Antrag einzureichen, müssen alle Antragstellenden und alle am Antrag beteiligten Organisationen ihren Teilnehmercode (Participant Identification Code – PIC) im Antragsformular angeben. Dieser PIC wird der Organisation bei der Anmeldung beim zentralen Registrierungssystem auf dem Teilnehmerportal der Website „Education, Audiovisual, Culture, Citizenship and Volunteering“ zugeteilt.¹

¹ Das zentrale Registrierungssystem ist ein Instrument, das auch von anderen Dienststellen der Europäischen Kommission genutzt wird. Wenn Ihre Organisation bereits einen PIC hat, der im Rahmen anderer Programme (z. B. die

Darüber hinaus müssen Antragstellende (und nur Antragstellende) folgende Unterlagen beilegen:

- Formular „Rechtsträger“ (Sie finden die entsprechenden Formulare auf folgender Website: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm)
- Formular „Finanzangaben“ vollständig ausgefüllt und von der Bank unterzeichnet, vorzugsweise mit einer Kopie eines neueren Kontoauszugs (Sie finden das entsprechende Formular „Finanzangaben“ für jedes Land auf folgender Website: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_de.cfm#de)

Auf der Website des zentralen Registrierungssystems können Sie Angaben zu Ihrem Rechtsstatus hochladen bzw. aktualisieren.

Informationen zur Anmeldung finden Sie unter folgender Adresse auf dem Portal:

<http://ec.europa.eu/education/participants/portal>

Schritt 2: Elektronisches Antragsformulars erstellen und ausfüllen

Sobald Sie Schritt 1 ausgeführt haben, gehen Sie zum elektronischen Antragsformular auf der EACEA-Startseite. Um Ihr Formular zu erstellen, klicken Sie auf die Schaltfläche „Create new application eForm“.

Sie müssen alle Datenfelder des elektronischen Formulars ausfüllen. Zusätzlich müssen Sie die Unterlagen, die integraler Bestandteil des Antrags sind, ausfüllen und dem elektronischen Formular anfügen:

- für alle Programmbereiche/-maßnahmen: Ehrenwörtliche Erklärung

Ein erfolgreich eingereichter Antrag MUSS mit einer Antragsnummer versehen sein, die automatisch auf dem Formular vermerkt wird.

Bitte ÜBERMITTELN Sie der EACEA KEINE KOPIE des elektronischen Formulars samt angefügten Unterlagen per Post.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie im „Proposal Submission User Guide: How to create, complete and submit an Application eForm“ auf der Website der EACEA.

Ergänzende Unterlagen, die NUR auf Aufforderung der EACEA zu übermitteln sind

Die EACEA kann folgende Dokumente anfordern:

Für alle Programmbereiche/-maßnahmen:

- Kopie eines amtlichen Umsatzsteuerdokuments, sofern Ihre Organisation eine Umsatzsteuernummer hat

Forschungsprogramme) verwendet wird, so gilt dieser PIC auch für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

- Kopie der Entschließung, des Gesetzes, Erlasses oder Beschlusses zur Schaffung der betreffenden Organisation (gilt nur für Organisationen ohne Erwerbszweck und Partnerschaftsausschüsse)
- Formular „Finanzielle Leistungsfähigkeit“: Gilt nur für nichtöffentliche Einrichtungen und wenn eine Finanzhilfe von **mehr als 60 000 EUR** beantragt wird. In diesen Fällen ist dem vollständig ausgefüllten Formular „Finanzielle Leistungsfähigkeit“ der Abschluss (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhängen) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres anzufügen.

Die offiziellen Formulare für diese Unterlagen finden Sie auf folgender Website:

http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Für Städtepartnerschaften und Netze von Städtepartnerschaften:

- Nachweis, dass Ihre Organisation im Namen einer oder mehrerer lokaler Behörden handelt (gilt nur für Organisationen ohne Erwerbszweck und Partnerschaftsausschüsse)

2. Auswahlverfahren

Die Gewährung von Finanzhilfen der Europäischen Union unterliegt den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die Anträge werden im gesamten Auswahlverfahren anhand folgender Kriterien bewertet: Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien.

In den folgenden Kapiteln werden die Kriterien erläutert, die für alle Programmbereiche (Punkt 2) bzw. für jeden einzelnen Programmbereich (Punkt 3) gelten.

2.1 Förderkriterien für alle Programmbereiche

Die Anträge müssen die für alle Programmbereiche geltenden Förderkriterien (siehe Kasten unten) sowie die spezifischen Förder- und Gewährungskriterien für die jeweilige Maßnahme (siehe Punkt 3 unten) zur Gänze erfüllen.

Die Förderkriterien sind in drei Hauptgruppen gegliedert: a) Antragstellende und Partner, b) Art und Umfang des Projekts und c) Antrag. Unter „Partner“ sind in das Projekt eingebundene Organisationen zu verstehen.

Der vorliegende Leitfaden enthält eine Überblickstabelle zu den Förderkriterien, die für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ gelten (siehe ANHANG I).

Nur als förderfähig eingestufte Anträge werden anhand der Gewährungskriterien bewertet.² Das Personal der EACEA überwacht die Zuverlässigkeit der Überprüfung der Förderkriterien im Rahmen des elektronischen Formulars. Erfüllt ein Projektvorschlag diese Kriterien nicht, wird er ohne weitere Bewertung abgelehnt.

A. Antragstellende und Partner

1. Rechtsform

Die Antragstellenden und Partner müssen entweder beide öffentliche Einrichtungen oder

² Antragstellende, die die Förderkriterien nicht einhalten, können das Antragsverfahren nicht erfolgreich abschließen. In diesem Fall erscheint am Ende des elektronischen Formulars eine „Fehlermeldung“, in der die Gründe für das Scheitern der Antragstellung angeführt sind, darunter auch jene, die mit den Förderkriterien zusammenhängen. Danach werden die Antragstellenden durch den Antragsprozess geführt und können sofort feststellen, ob sie bei den Förderkriterien einen Punkt ausgelassen haben, sie können den Fehler korrigieren und den Antrag erneut einreichen.

Organisationen ohne Erwerbszweck mit Rechtspersönlichkeit sein. (Siehe spezifisches Förderkriterium für jeden Programmbereich bzw. jede Programmmaßnahme).

2. Sitz in einem Teilnahmeland

Die Antragstellenden und Partner müssen ihren Sitz in einem der Länder haben, die am Programm teilnehmen. Es muss mindestens ein EU-Mitgliedstaat beteiligt sein.

- **Teilnahmeländer**

Das Programm steht den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

- **Potenzielle Teilnahmeländer**

Das Programm steht auch folgenden Ländergruppen offen, sofern sie eine Vereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben:

a) Beitrittsländern, Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union;

b) den EFTA-Ländern, die Mitglieder des EWR sind, gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens.

3. Art der Organisation

(Siehe spezifisches Förderkriterium für jeden Programmbereich bzw. jede Programmmaßnahme.)

4. Anzahl der Partner

(Siehe spezifisches Förderkriterium für jeden Programmbereich bzw. jede Programmmaßnahme.)

B. Art und Umfang des Projektes

Siehe spezifisches Förderkriterium für jeden Programmbereich bzw. jede Programmmaßnahme.

1 Anzahl der Teilnehmer/innen

2 Budget

3 Ort und Anzahl der Aktivitäten

4 Förderzeitraum/Projektlaufzeit

C. Antrag

1. Offizielles Antragsformular

Der Projektvorschlag wird zugelassen, wenn er auf dem elektronischen Formular (eForm) für den Finanzhilfeantrag eingereicht wird. **Anträge, die auf Papier per Post, per Fax oder E-Mail eingereicht werden, werden von der Bewertung AUSGESCHLOSSEN.** Einzelheiten dazu finden Sie in Kapitel 1 „Antragsverfahren“.

2. Frist

Die Projektvorschläge sind fristgerecht einzureichen und die Projekte müssen innerhalb des relevanten Förderzeitraums starten (siehe Zeitplan).

3. Amtssprachen

Das offizielle Antragsformular (eForm) ist in einer der 24 Amtssprachen der EU auszufüllen: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Irisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

(Siehe: http://europa.eu/abc/european_countries/languages/index_de.htm)

2.2 Ausschlusskriterien für alle Programmbereiche

Antragstellende, die eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR beantragen, müssen eine „ehrenwörtliche Erklärung“ unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass keiner der in Artikel 106 Absatz 1, Artikel 107 und Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³ (Haushaltsordnung) genannten und unten angeführten Fälle auf sie zutrifft. Diese „Ehrenwörtliche Erklärung“ ist integraler Bestandteil des Antragsformulars.

Antragstellende, die sich in einer der folgenden Situationen befinden, werden von der Teilnahme am Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ausgeschlossen, wenn

- sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
- sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des zuständigen Anweisungsbefugten oder des Landes, in dem die Finanzhilfevereinbarung/der Finanzhilfebeschluss erfüllt werden, nicht nachgekommen sind;
- sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
http://ec.europa.eu/dgs/budget/index_de.htm

Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

- sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind.

Keine Finanzhilfe erhalten Antragstellende, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfegewährung

- sich in einem Interessenskonflikt befinden;
- im Zuge der Mitteilung der von der Agentur als Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Angaben gemacht oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- eines der in Artikel 106 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme am Verfahren zur Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen.

Gemäß Artikel 109 der Haushaltsordnung können gegen Antragstellende, die falsche Angaben gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Gewährungsverfahrens verstoßen haben, angemessene verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

2.3 Auswahlkriterien für alle Programmbereiche

Förderfähige Projektvorschläge werden einer eingehenden Bewertung der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisationen unterzogen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit bedeutet, dass die Antragstellenden über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der gesamten Projektdauer aufrechtzuerhalten. Die Antragstellenden weisen die finanzielle Leistungsfähigkeit mit einer „Ehrenwörtlichen Erklärung“ nach. Bei Anträgen auf eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR wird die finanzielle Leistungsfähigkeit zusätzlich anhand folgender, von den Antragstellenden vorzulegenden Unterlagen bewertet:

- Formular „Finanzielle Leistungsfähigkeit“ zusammen mit den offiziellen Abschlüssen (einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhängen) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Anmerkung: Für öffentliche Einrichtungen entfällt die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Kommt die Exekutivagentur anhand der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass die *finanzielle Leistungsfähigkeit* nicht nachgewiesen werden kann oder unzureichend ist, so kann sie

- zusätzliche Informationen verlangen,
- eine Bankgarantie fordern,
- eine Finanzhilfvereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss ohne Vorfinanzierung anbieten,
- eine Finanzhilfvereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss mit einer Vorfinanzierung in Teilbeträgen anbieten,
- den Antrag ablehnen.

Zum Nachweis der **operativen Leistungsfähigkeit** müssen die Antragstellenden die zur Umsetzung des vorgeschlagenen Projekts notwendige Kompetenz und Motivation nachweisen. Die operative Leistungsfähigkeit wird anhand der Erfahrung der Antragstellenden mit dem Management von Projekten im betreffenden Bereich beurteilt. Die Antragstellenden müssen eine „Ehrenwörtliche Erklärung“ abgeben; bei Anträgen für eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR kann die Agentur zusätzliche Belegunterlagen verlangen. Diese Angaben sind in einem eigenen, für diesen Zweck angelegten Abschnitt des Antragsformulars einzutragen.

2.4 Gewährungskriterien für alle Programmbereiche

Anhand der Gewährungskriterien können die Europäische Kommission und die EACEA die Qualität der eingereichten Anträge in Bezug auf die Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bewerten. Aufgrund dieser Kriterien wird für jene Anträge eine Finanzhilfe gewährt, die die größte Gesamtwirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ gewährleisten.

Förderfähige Anträge werden von einem *Bewertungsausschuss*, bestehend aus Bediensteten der Europäischen Kommission und der EACEA, analysiert. Dabei stützt sich der Ausschuss auf die Qualitätsbewertung der förderfähigen Anträge durch Expertinnen und Experten. Der *Bewertungsausschuss* schlägt eine Liste mit Projekten zur Finanzierung vor; dieser Vorschlag wird anhand der Punktezahl für jedes Projekt und der verfügbaren Budgetmittel erstellt.

Folgende Gewährungskriterien gelten für alle Projekte:

% der möglichen Punkte	
30 %	<p>Übereinstimmung mit den Zielen des Programms und des Programmbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zielsetzung des eingereichten Projekts entspricht den Zielen der Maßnahme, des Programmbereichs und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. • Die vorgeschlagenen Aktivitäten und die erwarteten Ergebnisse tragen zur Erreichung der Ziele der Maßnahme, des Programmbereichs und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei. • Der thematische Schwerpunkt stimmt mit den Zielen der Maßnahme, des Programmbereichs und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ überein und berücksichtigt vorzugsweise auch die jährlichen Prioritäten.
35 %	<p>Qualität des Arbeitsplans für das Projekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aktivitäten müssen angemessen sein, um die Anforderungen und Ziele des Projekts erfüllen bzw. erreichen zu können. • Kohärenz: Übereinstimmung zwischen den einzelnen Zielen der vorgeschlagenen Tätigkeiten und Ausrichtung der vorgeschlagenen Leistungen und Ressourcen auf die Ziele. • Effizienz: Die Ergebnisse müssen mit einem vertretbaren Kostenaufwand erzielt werden können. • Die Projekte müssen eine klar herausgearbeitete europäische Dimension aufweisen. • Vorrang erhalten Projekte, an denen unterschiedliche Organisationen mitarbeiten (lokale Behörden, NRO, Forschungseinrichtungen usw.) bzw. bei denen verschiedene Arten von Aktivitäten vorgesehen sind (Forschung, nichtformale Bildung, öffentliche

	<p>Diskussionen, Ausstellungen usw.) oder in die Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Zielgruppen eingebunden werden.</p> <p><u>Vorrang erhalten Projekte, die neue Arbeitsmethoden nutzen oder innovative oder für benachteiligte Menschen konzipierte Aktivitäten vorschlagen.</u></p>
15 %	<p>Verbreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei jedem über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unterstützten Projekt müssen Nutzung und Verbreitung der Projektergebnisse durch entsprechende Bemühungen gewährleistet werden. • Das vorgeschlagene Projekt muss einen Multiplikatoreffekt für ein Publikum haben, das über den direkt an den Aktivitäten beteiligten Personenkreis hinausgeht. • Es muss einen realistischen und praxisorientierten Plan für die Verbreitung geben, um den wirksamen Transfer und Austausch der erwarteten Projektergebnisse zu ermöglichen.
20 %	<p>Wirkung und Bürgerbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der beteiligten Organisationen, Personen und Länder muss groß genug sein, damit das Projekt tatsächlich europäische Reichweite erzielen kann. • Wirkung: Den Vorrang erhalten Projekte, die ungeachtet ihres Umfangs große Wirkung erzielen, vor allem solche, die in direktem Zusammenhang mit Strategien der Union für die Teilnahme an der Gestaltung der politischen Agenda der Union stehen. • Nachhaltigkeit: Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Projekte/Aktivitäten muss es sein, mittel- oder langfristige Wirkungen zu erreichen. • Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit geben, sich aktiv am Projekt und an der aufgeworfenen Fragestellung zu beteiligen. • Bürgerinnen und Bürger, die bereits in Organisationen/Einrichtungen aktiv sind, und solche, die sich bisher noch nicht engagiert haben, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein. • Vorrang erhalten Projekte, die Bürgerinnen und Bürger aus unterrepräsentierten oder benachteiligten Gruppen einbeziehen.

Projektumfang und geografische Ausgewogenheit

Wie im Basisrechtsakt vorgesehen, wird die geografische Ausgewogenheit bei der Auswahl soweit wie möglich berücksichtigt.

2.5. Gewährung einer Finanzhilfe

Erst wenn die oben beschriebenen Auswahlphasen durchlaufen wurden, gilt das Auswahlverfahren als abgeschlossen und die Liste mit den für die Kofinanzierung ausgewählten Vorschlägen kann veröffentlicht werden.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel wird für die förderfähigen Vorschläge mit den höchsten Punktezahlen eine Finanzhilfe gewährt. Ausgewählte Antragstellende erhalten eine *Finanzhilfevereinbarung bzw. einen Finanzhilfebeschluss*, in dem die Höhe der von der Union gewährten Finanzhilfe angeführt ist und die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Finanzhilfe gewährt wird.

3. Auswahlverfahren: spezifische Kriterien für die einzelnen Programmbereiche

3.1. Programmbereich 1 – Europäisches Geschichtsbewusstsein

Die Europäische Union beruht auf Grundwerten wie Freiheit, Demokratie und Wahrung der Menschenrechte. Um die Bedeutung dieser Grundwerte in ihrer ganzen Tragweite verstehen zu können, ist es notwendig, sich an die Vergangenheit zu erinnern, um über sie hinauszuwachsen und die Zukunft zu gestalten.

Über diesen Programmbereich können folgende Projektarten unterstützt werden:

Über diesen Programmbereich werden Aktivitäten unterstützt, die zum Nachdenken über die kulturelle Vielfalt Europas und über gemeinsame Werte im weitesten Sinne einladen. Es können Projekte finanziert werden, die sich mit den Ursachen **totalitärer Regime** in der neueren Geschichte Europas (vor allem, aber nicht ausschließlich Nationalsozialismus, der zum Holocaust führte, Faschismus, Stalinismus und totalitäre kommunistische Regime) und dem Gedenken an die Opfer beschäftigen.

In diesen Bereich fallen auch Aktivitäten zu **anderen Schlüsselmomenten der jüngeren europäischen Geschichte**. Vorrang erhalten insbesondere Maßnahmen, die zu Toleranz, gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Dialog und Versöhnung aufrufen, um die Vergangenheit zu überwinden und die Zukunft zu gestalten, wobei es vor allem darum geht, die jüngere Generation zu erreichen.

Bei Projekten zu diesem Programmbereich wird erwartet, dass unterschiedliche Organisationen daran mitarbeiten (lokale Behörden, NRO, Forschungseinrichtungen usw.) bzw. verschiedene Arten von Aktivitäten vorgesehen sind (Forschung, nichtformale Bildung, öffentliche Diskussionen, Ausstellungen usw.) oder Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Zielgruppen eingebunden werden.

Darüber hinaus müssen die Projekte auf transnationaler Ebene umgesetzt werden (Einrichtung und Unterhaltung transnationaler Partnerschaften und Netzwerke) oder eine eindeutige europäische Dimension aufweisen.

Auswahlverfahren

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss- und Auswahlkriterien (siehe Punkte 2.1 bis 2.3), müssen Projekte unter „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ folgende spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für Projekte im Bereich „Europäisches Geschichtsbewusstsein“

A. Antragstellende und Partner

1. Art der Organisation: Öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftliche Organisationen, Überlebendenverbände, Kultur-, Jugend-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, sowie Verbände von Städtepartnerschaften.

2. Anzahl der Partner

An jedem Projekt müssen Organisationen aus mindestens einem Mitgliedstaat teilnehmen. Vorrang

erhalten transnationale Projekte.

B. Art und Umfang des Projektes

1. Budget

Maximale Höhe der Finanzhilfe pro Projekt: **100 000 EUR**.

2. Ort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden.

3. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums starten (siehe Zeitplan).

Die Projektlaufzeit beträgt längstens **18 Monate**.

3.2. Programmbereich 2: Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung

Über diesen Programmbereich werden Aktivitäten zur Bürgerbeteiligung im weitesten Sinne unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Aktivitäten mit direktem Bezug zur Politik der Union, damit die Bürgerinnen und Bürger in Bereichen, die sich auf die Ziele des Programms beziehen, **konkret** am europäischen Entscheidungsprozess teilhaben können. Dies ist in allen Phasen und mit allen institutionellen Gesprächspartnern möglich und umfasst insbesondere: Tätigkeiten im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung, Unterstützung für politische Vorschläge in der Ausarbeitungsphase und in Verhandlungen, Feedback zu relevanten Initiativen, die umgesetzt werden. Weiters wird erwartet, dass im Rahmen der unterstützten Aktivitäten Strukturierungsmethoden eingesetzt werden, um die dauerhafte Wirkung der finanzierten Aktivitäten zu gewährleisten. Dieser Programmbereich umfasst auch Projekte und Initiativen zur Förderung von gegenseitigem Verständnis, interkulturellem Lernen, Solidarität, gesellschaftlichem Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene.

3.2.1. Städtepartnerschaften

Mit dieser Maßnahme sollen Projekte unterstützt werden, bei denen die unterschiedlichsten Bürgerinnen und Bürger aus Partnerstädten zusammenkommen, um gemeinsam an einem den Zielen des Programms entsprechenden Thema zu arbeiten. Vorrang erhalten Projekte, die sich an den jährlich für diese Maßnahme festgelegten Prioritäten orientieren.

Indem Bürgerinnen und Bürger auf lokaler und auf Unionsebene mobilisiert werden, konkrete Fragen zu diskutieren, die auf der politischen Agenda der Union stehen, soll diese Maßnahme die Bürgerbeteiligung am Entscheidungsprozess der Union fördern und Möglichkeiten für gesellschaftliches Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene schaffen.

Der Begriff Städtepartnerschaft ist breit gefasst zu verstehen und bezieht sich auf Kommunen, die Partnerschaftsvereinbarungen unterzeichnet haben oder unterzeichnen möchten, sowie auf Kommunen, die eine andere Form von Partnerschaft pflegen mit dem Ziel, ihre Zusammenarbeit sowie kulturelle Kontakte zu fördern.

Auswahlverfahren

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien (siehe Punkte 2.1 bis 2.3), müssen Projekte unter der Maßnahme „Städtepartnerschaften“ folgende spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für Projekte im Bereich Städtepartnerschaften

A. Antragstellende und Partner

1. Art der Organisation

Städte/Gemeinden oder deren Partnerschaftsausschüsse oder andere Organisationen ohne Erwerbzzweck, die lokale Behörden vertreten.

2. Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Kommunen aus mindestens **zwei** förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.

B. Art und Umfang des Projektes

1. Anzahl der Teilnehmer/innen

An einem Projekt müssen mindestens **25** eingeladene Personen teilnehmen. „Eingeladene Personen“ sind internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer⁴, die von dem/den förderfähigen Partner(n) entsandt werden.

2. Budget

Maximale Höhe der Finanzhilfe pro Projekt: **25 000 EUR**

3. Ort

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden, die am Projekt teilnehmen.

4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums starten, der wiederum von der Antragsfrist für die betreffende Maßnahme abhängt (siehe Zeitplan).

Maximale Dauer des Treffens: **21 Tage**.

3.2.2. Netze von Partnerstädten

Kommunen und Verbände, die langfristig gemeinsam an einem Thema arbeiten, möchten vielleicht – unter dem Aspekt der nachhaltigen Zusammenarbeit – ein Städtetzwerk aufbauen. Die Vernetzung von Kommunen bei Fragen von gemeinsamem Interesse scheint eine wichtige Voraussetzung für den Austausch von bewährten Verfahren zu sein.

Eine Partnerschaft schafft eine starke Bindung zwischen Kommunen. Daher sollte das **Potenzial der Netzwerke**, die durch die Verknüpfung mehrerer Städtepartnerschaften entstehen, dazu genutzt werden, eine *thematische* und *dauerhafte* Zusammenarbeit zwischen Städten zu etablieren. Die Europäische Kommission unterstützt den Aufbau derartiger Netzwerke, die die Voraussetzung für eine strukturierte, intensive und vielschichtige Zusammenarbeit sind, und trägt auf diese Weise zur Optimierung der Programmwirkung bei.

Vorrang erhalten Netzwerke, die die jährlichen prioritären Themen berücksichtigen.

Die Erwartungen an Netze von Partnerstädten lauten:

⁴ Sind internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von den Partnern aus förderfähigen Ländern entsandt werden, die nicht das Gastland der Städtepartnerschaft sind.

- Integration einer **ganzen Reihe von Aktivitäten rund um die Frage(n) von gemeinsamem Interesse**, die im Rahmen der Ziele oder jährlichen Prioritäten des Programms behandelt werden soll(en);
- **definierte Zielgruppen**, für die die gewählten Themen besonders relevant sind, und Einbindung von Mitgliedern der Gemeinschaft, die im betreffenden Themenbereich aktiv sind (d. h. Fachleute, lokale Vereinigungen, Bürger/innen und Bürgergruppen, die das Thema unmittelbar betrifft, etc.);
- sie sollen als **Grundlage für zukünftige Initiativen und Aktionen** der miteinander vernetzten Städte dienen, und zwar im Hinblick auf die behandelten Fragen oder möglicherweise auf weitere Fragen von gemeinsamem Interesse.

Auswahlverfahren

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien (siehe Punkte 2.1 bis 2.3), müssen Projekte unter der Maßnahme „Netze von Partnerstädten“ folgende spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für Netze von Partnerstädten:

A. Antragstellende und Partner

1. Art der Organisation / Antragstellenden:

- Städte/Kommunen oder deren Partnerschaftsausschüsse oder Netzwerke
- andere lokale und regionale Verwaltungsebenen
- lokale Gemeindeverbände
- Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden

2. Partner:

Zusätzlich zur diesen Kategorien von Antragstellenden können sich zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Erwerbszweck als Partnerinnen an diesen Projekten beteiligen.

2.1. Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Kommunen aus mindestens **vier** förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.

B. Art und Umfang des Projektes

1. Anzahl der Teilnehmer/innen

An einem Projekt müssen zu mindestens **30 %** eingeladene Personen teilnehmen. „Eingeladene Personen“ sind internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von dem/den förderfähigen Partner(n) entsandt werden.

2. Budget

Maximale Höhe der Finanzhilfe pro Projekt: **150 000 EUR**

3. 3 Ort und Anzahl der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden. Pro Projekt sind mindestens **vier** Veranstaltungen vorzusehen.

4. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums starten, der wiederum von der

Antragsfrist für die betreffende Maßnahme abhängt (siehe Zeitplan).

Die Projektlaufzeit beträgt längstens **24 Monate**.

3.2.3. Zivilgesellschaftliche Projekte

Mit dieser Maßnahme sollen von transnationalen Partnerschaften und Netzwerken geförderte Projekte unterstützt werden, in die Bürgerinnen und Bürger direkt eingebunden sind. Bei diesen Projekten treffen Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichster Herkunft im Rahmen von Aktivitäten mit direktem Bezug zur Politik der Union zusammen. Sie erhalten die Möglichkeit, konkret am europäischen Entscheidungsprozess in Bereichen mitzuwirken, die sich auf die Programmziele beziehen. Zur Erinnerung: Dies ist in allen Phasen und mit allen institutionellen Gesprächspartnern möglich und umfasst insbesondere: Tätigkeiten im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung, Unterstützung für politische Vorschläge in der Ausarbeitungsphase und in Verhandlungen, Feedback zu relevanten Initiativen, die umgesetzt werden. Um dies zu erreichen, werden die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Projekte eingeladen, gemeinsam zu handeln oder die jährlichen prioritären Programmthemen auf lokaler und europäischer Ebene zu diskutieren.

Das Projekt muss Folgendes leisten: einen Reflexionsprozess sowie Diskussionen und andere Aktivitäten in Verbindung mit den jährlichen prioritären Programmthemen in Gang setzen und strukturieren; konkrete Lösungen vorschlagen, die mittels Zusammenarbeit oder Koordinierung auf europäischer Ebene gefunden werden können; für eine konkrete Anbindung an den Entscheidungsprozess (wie oben erwähnt) sorgen. In die Projektumsetzung muss eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern aktiv eingebunden sein. Mit dem Projekt muss das Ziel verfolgt werden, das Fundament für eine langlebige Vernetzung zahlreicher in diesem Bereich aktiver Organisationen zu legen bzw. den Aufbau eines solchen Netzwerks zu fördern.

Mit dieser Maßnahme werden von transnationalen Partnerschaften durchgeführte Projekte zur Förderung von Solidarität, gesellschaftlichem Engagement und Freiwilligentätigkeit auf Unionsebene unterstützt.

Ein zivilgesellschaftliches Projekt muss mindestens zwei der folgenden drei Arten von Aktivitäten beinhalten:

- ✓ **Förderung von gesellschaftlichem Engagement und Solidarität:** Aktivitäten, die in der Lage sind, Diskussionen/Kampagnen/Aktionen zu den Themen von gemeinsamem Interesse im größeren Rahmen der Rechte und Pflichten der Unionsbürgerinnen und -bürger zu fördern und eine Verbindung zur europäischen politischen Agenda bzw. zum Entscheidungsprozess herzustellen.
- ✓ **Einholen von Meinungen:** Aktivitäten mit dem Ziel, die persönlichen Meinungen von Bürgerinnen und Bürgern zu einem jährlich festzulegenden spezifischen Thema einzuholen; dabei sollen ein Bottom-up-Ansatz (einschließlich der Nutzung sozialer Netze, Web-Seminaren usw.) und die Medienkompetenz gefördert werden.
- ✓ **Freiwilligentätigkeit:** Aktivitäten zur Förderung der Solidarität unter Unionsbürgerinnen und -bürgern und darüber hinaus.

Auswahlverfahren

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien (siehe Punkte 2.1 bis 2.3), müssen zivilgesellschaftliche Projekte folgende

spezifischen Förderkriterien erfüllen.

Spezifische Kriterien für „Zivilgesellschaftliche Projekte“

A. Antragstellende und Partner

1. Art der Organisation

Antragstellende: Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen.

Partner: Öffentliche lokale/regionale Behörden oder Organisationen ohne Erwerbszweck, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen, Städtepartnerschaftsausschüsse und Netzwerke.

2. Anzahl der Partner

An einem Projekt müssen Organisationen aus mindestens **drei** förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.

B. Art und Umfang des Projektes

1. Budget

Der Projektvorschlag muss das Kriterium bezüglich der maximalen Höhe der Finanzhilfe, die pro Projekt gewährt wird, einhalten.

Maximale Höhe der Finanzhilfe pro Projekt: **150 000 EUR.**

2. Ort der Aktivitäten

Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden.

3. Förderzeitraum/Projektlaufzeit

Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums starten (siehe Zeitplan auf Seite 8). Die Projektlaufzeit beträgt längstens **18 Monate.**

KAPITEL III – FINANZIERUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Wie für alle Finanzhilfen der Europäischen Union gelten auch für die im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ gewährten finanziellen Beiträge die Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und die entsprechenden Anwendungsbestimmungen⁵, wie in den Allgemeinen Bedingungen für Finanzhilfen der Europäischen Kommission festgelegt. Diese sind verpflichtend anzuwenden.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Höhe der Finanzhilfe

Es ist zu beachten, dass der laut Finanzhilfevereinbarung bzw. Finanzhilfebeschluss gewährte Betrag ein Höchstbetrag ist, der unter keinen Umständen erhöht werden kann. Die EACEA bestimmt die Höhe des an die Begünstigten zu zahlenden Restbetrags auf der Grundlage des Abschlussberichts der Begünstigten.

Kofinanzierungsgrundsatz

Die Finanzhilfe der Union deckt nicht die gesamten Projektkosten ab.

Finanzhilfebeschluss und Finanzhilfevereinbarung

Wurde ein Projekt bewilligt, erhalten die Begünstigten entweder einen Finanzhilfebeschluss oder eine Finanzhilfevereinbarung, je nachdem, wo sie ihren rechtmäßigen Sitz haben.

- *Der Finanzhilfebeschluss* ist eine einseitige Rechtshandlung, mit der dem Begünstigten eine Finanzhilfe gewährt wird. Im Gegensatz zur Finanzhilfevereinbarung muss der Begünstigte den Finanzhilfebeschluss nicht unterzeichnen und kann die Aktion unmittelbar nach Erhalt/Zustellung starten. Der Finanzhilfebeschluss trägt somit zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Der Finanzhilfebeschluss richtet sich an in der EU niedergelassene Begünstigte.
- *Die Finanzhilfevereinbarung* ist vom Begünstigten zu unterzeichnen und unverzüglich an die EACEA zurückzusenden. Die EACEA unterzeichnet als letzte Partei. *Die Finanzhilfevereinbarung* richtet sich an Begünstigte mit Sitz außerhalb der EU.

Auf folgender Website finden Sie ein Muster des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Die allgemeinen Bedingungen für Finanzhilfebeschlüsse/Finanzhilfevereinbarungen sind unter „Dokumentenregister“ auf der Website der EACEA einzusehen: http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php.

Verpflichtungen aus dem Finanzhilfebeschluss bzw. der Finanzhilfevereinbarung

Mit dem Einreichen eines Finanzhilfeantrags verpflichtet sich die antragstellende Organisation, alle im Programmleitfaden festgelegten Bedingungen einzuhalten, einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die *dem Finanzhilfebeschluss bzw. der Finanzhilfevereinbarung* beigelegt sind.

Jede Änderung des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung ist gemäß den Bestimmungen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung bei der EACEA zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens **einen Monat** vor Projektende schriftlich zur vorherigen Genehmigung bei der EACEA einzureichen. Änderungen, die das Kernkonzept der geplanten Aktivitäten verändern, sind nicht zulässig. Eine Änderung der geplanten Aktivitäten, die ohne vorherige Genehmigung durch die EACEA erfolgt, kann zur Aufkündigung der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses führen.

Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Projekte ist nicht zulässig.

Für ein bereits gestartetes Projekt kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragstellende nachweisen kann, dass das Projekt noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung oder Zustellung des Finanzhilfebeschlusses begonnen werden musste. In diesem Fall sind Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe getätigt wurden, nicht förderfähig.

Wird das Projekt vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung bzw. Zustellung des Finanzhilfebeschlusses gestartet, geschieht dies auf Risiko der Organisation. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Finanzhilfe gewährt wird, erhöht sich dadurch nicht, und die EACEA ist unter keinen Umständen verpflichtet, solche Projekte zu finanzieren.

Kumulierungsverbot

Im Rahmen jedes einzelnen Projektes kann für ein und dieselbe Aktivität nur eine einzige Finanzhilfe aus dem Unionsbudget gewährt werden.

Die Antragstellenden sind deshalb verpflichtet, im Antragsformular alle weiteren Finanzhilfeanträge anzugeben, die sie für dasselbe Geschäftsjahr bereits bei der Union eingereicht haben. Dabei ist für jede Finanzhilfe die Haushaltslinie, das EU-Programm und die Höhe des Betrags anzuführen.

Gewinnverbot

Mit der Finanzhilfe dürfen die Begünstigten im Rahmen ihrer Aktion keinen Gewinn anstreben oder erzielen.

Dieser Grundsatz gilt nicht für Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Finanzhilfen bis zur Höhe von 60 000 EUR.

Einhaltung der Fristen

Sollte der Begünstigte –unter Einhaltung der für jede Aktion vorgesehenen maximalen Dauer – das Projekt nach hinten verschieben wollen, sodass es später endet als im Finanzhilfebeschluss bzw. der Finanzhilfevereinbarung festgelegt, ist der EACEA ein entsprechender offizieller Antrag vorzulegen. Darin sind die Gründe für die Verschiebung zu erläutern und ein abgeänderter Zeitplan vorzuschlagen. Die EACEA prüft den Antrag und – sofern er genehmigt wurde – übermittelt sie dem Begünstigten eine Änderung zum Beschluss bzw. zur Vereinbarung.

Darüber hinaus gilt, dass Anträge auf eine Verschiebung des Projekts um **mehr als drei Monate NICHT** akzeptiert werden.

Berechnung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe wird auf der Basis des **Pauschalbetragssystems** berechnet, mit festgelegten „Teilbeträgen“. Für alle Teilnahmeländer gelten dieselben Parameter.

Die Pauschalbeträge decken alle förderfähigen Kosten der Aktionen ab, d. h.:

- Personalkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Aktion stehen;
- Reise- und Aufenthaltskosten der Veranstaltungsteilnehmer/innen;
- für die Durchführung der Veranstaltungen erforderliche Ausgaben für Saalmiete/Dolmetschung/Übersetzung;
- Kommunikations-/Verbreitungskosten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen;
- Koordinierungskosten, die durch die Einbindung mehrerer Organisationen entstehen;

– Aufwendungen für Forschung und IT-Instrumente, die für die vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Aktionen 1 und 2.3 erforderlich sind.

Der Pauschalbetrag für Städtepartnerschaften basiert ausschließlich auf der Anzahl der eingeladenen Personen, d. h. der internationalen Teilnehmer/innen, die von Partnern aus förderfähigen Programmländern entsandt werden, die nicht mit dem Gastland der Partnerschaft ident sind.

Der Pauschalbetrag für die übrigen Programmbereiche/Maßnahmen basiert auf drei Parametern, die gleichzeitig die wichtigsten Elemente aller Bürgerschaftsaktionen sind: Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Anzahl der beteiligten Länder und Anzahl der konzipierten Veranstaltungen; ohne direkte Auswirkung auf das Format der Aktivitäten.

Zunächst wird der Pauschalbetrag dadurch ermittelt, dass die Zahl der Teilnehmer/innen der Zahl der Länder gegenübergestellt wird, anschließend werden im Falle mehrerer Veranstaltungen/Aktivitäten die Pauschalbeträge je Veranstaltung/Aktivität zusammengerechnet.

Für die Projekte unter Programmbereich 1 (Europäisches Geschichtsbewusstsein) und 2.3 (Zivilgesellschaftliche Projekte) empfiehlt es sich, Vorbereitungs- oder Forschungsaktivitäten oder Aktivitäten im Zusammenhang mit sozialen Netzen einzuplanen. Dafür sieht das System begrenzte Pauschalbeträge entsprechend der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Aktivitäten vor. Diese Beträge decken alle vorbereitenden Maßnahmen zusammen ab; mit anderen Worten, der Pauschalbetrag ist an die Gesamtzahl der Teilnehmer/innen geknüpft und nicht an die Anzahl der durchgeführten vorbereitenden Aktivitäten. Pro Projekt kann nur ein solcher Pauschalbetrag gewährt werden.

Für dieses Pauschalbetragssystem gelten fünf Anforderungen:

a- Einheitlichkeit

Das System entspricht einem einheitlichen Ansatz für alle Aktionen des Programms, ungeachtet ihrer Besonderheiten (mit Ausnahme der Maßnahme „Städtepartnerschaft“).

b- Einfachheit

Das System erfordert keinerlei Berechnungen; es kann unmittelbar genutzt werden.

c- Transparenz

Das System ist transparent: Die Höhe der Ex-ante- bzw. der Ex-post-Finanzhilfe kann sofort ermittelt werden.

d- Gleichbehandlung

Bei diesem System gibt es keine Diskriminierung, da auf alle Kandidatinnen und Kandidaten – unabhängig vom Herkunftsland — dieselben Parameter angewendet werden.

e- Effizienz

Mit diesem System können die Abschlussberichte rascher bearbeitet werden, weshalb auch die Zahlung rascher erfolgen kann.

Auszahlungsverfahren

Vorfinanzierung

Wird ein Projekt genehmigt, übermittelt die EACEA dem Begünstigten einen in Euro lautenden Finanzhilfebeschluss bzw. eine Finanzhilfevereinbarung mit den Bedingungen für die finanzielle Unterstützung und deren Höhe.

Je nach der Bewertung der *finanziellen Leistungsfähigkeit* des Begünstigten kann er eine

Vorauszahlung auf die Finanzhilfe erhalten. Mit der Vorauszahlung soll die Liquidität des Begünstigten gewährleistet werden. Von Begünstigten, die eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 Euro erhalten, kann die EACEA im Voraus eine Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung verlangen, und zwar maximal bis zur Höhe der Vorfinanzierung, um das mit der Vorauszahlung verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen. In diesen Fällen wird die Vorauszahlung erst nach Vorlage einer Sicherheit geleistet. (Siehe Abschnitt „Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung“)

Höhe der Vorfinanzierung je Programmbereich/Maßnahme:

Städtepartnerschaftsprojekte werden nicht vorfinanziert.

Projekte in den Kategorien Netze von Partnerstädten, Europäisches Geschichtsbewusstsein und Zivilgesellschaft können mit bis zu 50 % der Finanzhilfe vorfinanziert werden.

Eine Vorauszahlung erfolgt innerhalb von **30 Tagen** nach dem Datum, an dem die EACEA die Vereinbarung unterzeichnet hat (**bei Finanzhilfevereinbarungen**) bzw. der Beschluss zugestellt wurde (**bei Finanzhilfebeschlüssen**).

Restzahlung

Abschlussbericht

Die Auszahlung der Finanzhilfe an die Begünstigten erfolgt, nachdem der im Formular für den Abschlussbericht enthaltene Zahlungsantrag bei der EACEA eingereicht und von dieser genehmigt wurde.

Der Abschlussbericht, in dem die Ergebnisse des Arbeitsprogramms im Hinblick auf die ursprünglich gesetzten Ziele beschrieben werden, ist unter Verwendung der offiziellen Berichtsformulare innerhalb von **zwei Monaten** nach Ablauf des Förderzeitraums vorzulegen. Um den (Rest-)Betrag zu erhalten, müssen die Begünstigten den Abschlussbericht samt Begründungen/verpflichtenden Anhängen, wie sie für jede Maßnahme auf folgender Website angeführt sind, einreichen: http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/index_de.php

Berechnung der abschließenden (Rest-)Zahlung

Ist die tatsächliche Zahl förderfähiger Teilnehmer/innen (bei Städtepartnerschaftsprojekten) oder die Zahl förderfähiger Teilnehmer/innen und/oder eingebundener Länder (bei anderen Maßnahmen) niedriger als im Projektvorschlag angenommen, wird die Finanzhilfe entsprechend reduziert. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der festgelegten „Teilbeträge“ für Teilnehmer/innen und/oder Länder.

Keine Finanzierung wird gewährt, wenn die Anzahl der Teilnehmer/innen niedriger ist als die Mindestanzahl für den kleinsten Teilbetrag (d. h.: 25).

Dementsprechend werden die Begünstigten aufgefordert, von der EACEA in Form der Vorfinanzierung zu viel gezahlte Beträge rückzuerstatten. Die EACEA behält sich außerdem das Recht vor, den Finanzhilfebetrag zu kürzen, wenn die Organisation das ausgewählte Projekt nicht vollständig umgesetzt hat.

Sicherheitsleistung für die Garantie

Ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellenden unsicher, kann die EACEA von einer Organisation, die eine Finanzhilfe von mehr als 60 000 EUR erhält, im Voraus eine Sicherheitsleistung für die Vorfinanzierung verlangen, und zwar maximal bis zur Höhe der Vorfinanzierung, um das mit der Vorauszahlung verbundene finanzielle Risiko zu begrenzen. Mit dieser Sicherheitsleistung soll gewährt werden, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung einsteht.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einem zugelassenen Bank- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt. Ist der Begünstigte in einem Drittland niedergelassen, so kann die EACEA eine von einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz in diesem Drittland gestellte Sicherheit akzeptieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Bank oder dieses Finanzinstitut die gleichen Garantien und Merkmale aufweist wie eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat.

Die Sicherheit kann nach Zustimmung der EACEA durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder die unbedingte und unwiderrufliche Solidarbürgschaft der in der Finanzhilfevereinbarung oder dem Finanzhilfebeschluss genannten Begünstigten einer Aktion ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses an die Begünstigten geleistet werden.

Diese Anforderung gilt nicht für öffentliche Einrichtungen.

Vergabe von Aufträgen bzw. Unteraufträgen

Die Begünstigten können für spezifische technische Dienstleistungen, die besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Humanressourcen etc.) erfordern, Unteraufträge oder Durchführungsaufträge vergeben. Die Kosten, die den Begünstigten für derartige Dienstleistungen entstehen, gelten daher als förderfähige Kosten, sofern sie alle Kriterien der Finanzhilfevereinbarung bzw. des Finanzhilfebeschlusses und der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfüllen.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, (Durchführungsauftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis oder, falls angemessen, dem billigsten Angebot, erteilen. Sie müssen gewährleisten, dass kein Interessenskonflikt besteht und die entsprechenden Unterlagen für Kontrollen aufbewahrt werden.

Untervergabe bedeutet, dass bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten, die laut Beschreibung im Vorschlag des Begünstigten Teil der Aktion sind, an einen Dritten ausgelagert werden. Bei Untervergabe müssen die für Durchführungsaufträge geltenden sowie zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie darf nur die Durchführung eines begrenzten Teils der Aktion betreffen.
- Sie muss hinsichtlich der Art der Aktion gerechtfertigt und für ihre Durchführung erforderlich;

Kontrollen

Ausgewählte Projektanträge können gemäß den Bestimmungen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung Überprüfungen, Kontrollen und Evaluierungen unterzogen werden. Die bei der Organisation zuständige Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift dazu, den Nachweis zu erbringen, dass die Finanzhilfe korrekt verwendet wurde. Die Europäische Kommission, die EACEA und der Rechnungshof der Europäischen Union oder eine von ihnen beauftragte Einrichtung, sind berechtigt, die Verwendung der Finanzhilfe zu überprüfen, und zwar während der gesamten Gültigkeitsdauer des Finanzbeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung sowie bis zu fünf Jahre

nach der letzten Zahlung durch die EACEA bzw. drei Jahre, wenn der Höchstbetrag der Finanzhilfe maximal 60 000 EUR ausmacht.

Eigentumsrechte/Nutzung der Ergebnisse

Wie in der Finanzhilfevereinbarung bzw. im Finanzhilfebeschluss vorgesehen, räumen die Begünstigten der Europäischen Kommission und der EACEA das Recht auf freie Nutzung der Ergebnisse der Aktion ein, sofern dabei nicht die Vertraulichkeitsverpflichtungen oder bestehende gewerbliche Schutzrechte und Rechte an geistigem Eigentum verletzt werden.

Außenwirkung und Öffentlichkeitsarbeit

Seitens der Begünstigten

Alle im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ finanzierten Aktivitäten müssen zur Förderung des Programms beitragen. Unter Stärkung der Außenwirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ fällt zum Beispiel, dass bei den im Rahmen des Programms finanzierten Aktivitäten und Produkten deutlich auf die von der Kommission erhaltene Unterstützung hinzuweisen ist.

Auch in den Beziehungen zu den Medien ist klar auf die Unterstützung durch die Kommission zu verweisen. Die Projektpartner sollten jede Gelegenheit nutzen und dafür sorgen, dass in den Medien (lokal, regional, national, international) in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten berichtet wird, und zwar vor und während der Projektdurchführung.

Von den Begünstigten wird erwartet, dass sie in allen Veröffentlichungen oder in Verbindung mit Aktivitäten, für die die Finanzhilfe verwendet wurde, eindeutig auf den Beitrag der Europäischen Union hinweisen.

In diesem Zusammenhang sind die Begünstigten verpflichtet, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts den Namen und das Logo der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ deutlich sichtbar anzuführen. Bezeichnungen, Logos und der Haftungsausschluss-Vermerk können von folgender Website heruntergeladen werden: http://europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm.

Kommen die Begünstigten dieser Vorgabe nicht zur Gänze nach, kann die Finanzhilfe gemäß den Bestimmungen des Finanzhilfebeschlusses bzw. der Finanzhilfevereinbarung gekürzt werden.

Seitens der EACEA und/oder der Europäischen Kommission

Alle Informationen zu Finanzhilfen, die im Laufe eines Haushaltsjahres gewährt wurden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Finanzhilfen gewährt wurden, auf der Website der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht. Die Informationen können auch auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, darunter im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Begünstigten ermächtigen die EACEA und/oder die Europäische Kommission, folgende Informationen in beliebiger Form und in einem beliebigen Medium einschließlich des Internets zu veröffentlichen:

- Name
- Anschrift des Begünstigten

- gewährter Betrag
- Art und Zweck der Finanzhilfe

Auf hinreichend begründeten Antrag des Finanzhilfebegünstigten kann die EACEA auf die Veröffentlichung verzichten, wenn durch die Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzt oder die geschäftlichen Interessen des Finanzhilfebegünstigten beeinträchtigt würden.

Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse

Unter Valorisierung ist der Prozess der Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse mit dem Ziel zu verstehen, ihren Wert zu optimieren, ihre Wirkung zu verstärken und dafür zu sorgen, dass so viele europäische Bürgerinnen und Bürger wie möglich Nutzen daraus ziehen. Aus diesem Valorisierungsziel folgen drei Konsequenzen:

- Mobilisierung des Potenzials der einzelnen Aktionen:

Für jede im Rahmen dieses Programms unterstützte Aktion sind die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Valorisierung sicherzustellen. Die Begünstigten müssen Aktivitäten durchführen, um in ihrem eigenen Land für eine größere Außenwirkung, einen höheren Bekanntheitsgrad und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse ihrer Projekte zu sorgen. Sie könnten zum Beispiel eine angemessene Berichterstattung in den Medien fördern. Sie könnten lokale, regionale, nationale oder europäische öffentlich Bedienstete und/oder gewählte Vertreter/innen sowie die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten und die „Europe Direct“-Informationsnetze (http://europa.eu/europedirect/meet_us/index_de.htm) informieren – und eventuell einbinden. Sie könnten auch Promotion-/Bürgerbeteiligungsaktivitäten planen (Freiwilligentätigkeit, T-Shirts zum Projekt oder transnationale Diskussionsforen in sozialen Netzen). Dank dieser Aktivitäten werden die Ergebnisse eines Projekts auch nach Projektende weiter genutzt und haben für die größtmögliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern eine positive Wirkung. Wenn Projektträger Valorisierungsaktivitäten fest in ihre Aktionen einplanen, erhöhen sie die Qualität ihrer Arbeit und tragen aktiv zur Gesamtwirkung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei.

Strukturierung des Programms:

Dieses Programm wurde auf größtmögliche Wirkung hin konzipiert, beispielsweise durch die Festlegung von Prioritäten, die für das gesamte Programm gelten, oder durch die Vernetzung von Organisationen mit Erfahrung im selben thematischen Bereich. In diesem Zusammenhang kommt dem bereichsübergreifenden Programmteil „Valorisierung“ eine besondere Rolle zu.

- Von der Europäischen Kommission ergriffene Maßnahmen:

Die Europäische Kommission analysiert den Stand der Valorisierung im Rahmen dieses Programms und führt dann verschiedene Aktivitäten zur Stärkung dieser Dimension und Unterstützung der Projektträger im Hinblick auf diesen Aspekt durch.

Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift usw.) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Soweit nicht als fakultativ gekennzeichnet, sind die Antworten der Antragstellenden auf die Fragen im Antragsformular für die Beurteilung und weitere Bearbeitung des Finanzhilfeantrags gemäß den Angaben in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen notwendig. Die personenbezogenen Angaben werden nur für diesen Zweck von der für das betreffende Finanzhilfeprogramm der Union zuständigen Dienststelle (für die Verarbeitung zuständige Stelle) verwendet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten kann unbeschadet einer mit dem EU-Recht konformen Übermittlung an Aufsichts- oder Kontrollorgane im nötigen Umfang an Dritte erfolgen, soweit diese an der Bewertung der Anträge oder am Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind.

Die Antragstellenden haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten und die Berichtigung ihrer Daten zu verlangen. Antragstellende, die Fragen zu diesen Daten haben, werden gebeten, sich an die für die Verarbeitung der Daten zuständige Stelle zu wenden. Den Antragstellenden steht es jederzeit frei, den Europäischen Datenschutzbeauftragten anzurufen. Eine ausführliche Datenschutzerklärung zusammen mit Kontaktangaben steht auf der Website der EACEA zur Verfügung:

http://eacea.ec.europa.eu/about/documents/calls_gen_conditions/eacea_grants_privacy_statement.pdf

Die Antragstellenden und – wenn es sich bei diesen um juristische Personen handelt – Personen, die in Bezug auf die Antragstellenden über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, werden darauf hingewiesen, dass, falls auf sie eine Situation gemäß

– dem Beschluss 2008/969 der Kommission vom 16.12.2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 125) oder

– der Verordnung Nr. 2008/1302 der Kommission vom 17.12.2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12)

zutrifft, die sie betreffenden Angaben (im Fall einer natürlichen Person Name und Vorname und im Fall einer juristischen Person Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen, die über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen) nur im Frühwarnsystem oder im Frühwarnsystem und in der zentralen Ausschlussdatenbank erfasst und im Zusammenhang mit der Vergabe oder Durchführung eines Auftrags oder einer Finanzhilfevereinbarung bzw. eines Finanzhilfebeschlusses nur an die in dem vorstehenden Beschluss bzw. der vorstehenden Verordnung genannten Personen und Stellen weitergegeben werden dürfen.

Rechtsgrundlage

Für die Verwaltung und Finanzierung des Programms gelten folgende Regelungen einschließlich allfälliger zukünftiger Aktualisierungen oder Änderungen, denen diese unterliegen könnten:

- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

- Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 zur Einrichtung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014-2020

Europe for Citizens - Programme Guide - version valid as of 2014

FÖRDERKRITERIEN	PROGRAMMBEREICH 1 – EUROPÄISCHES GESCHICHTSBEWUSSTSEIN		PROGRAMMBEREICH 2 – DEMOKRATISCHES ENGAGEMENT UND BÜRGERBETEILIGUNG		
			2.1 Städtepartnerschaften	2.2 Netze von Partnerstädten	2.3 Zivilgesellschaftliche Projekte
A. ANTRAGSTELLENDEN & PARTNER					
A.1 RECHTSSTATUS: ALLE Antragstellenden und Partner müssen entweder beide ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN oder ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK mit Rechtspersönlichkeit sein.					
A.2 ALLE Antragstellenden und Partner müssen ihren SITZ in einem der Länder haben, die am Programm teilnehmen.					
A.3 ART der Organisation					
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN oder ORGANISATION OHNE ERWERBSZWECK MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT	<u>ANTRAGSTELLENDEN/PARTNER:</u> Öffentliche lokale/regionale Behörden Organisationen ohne Erwerbszweck einschließlich CSO Überlebendenverbände Kultur-/Jugend-/Bildungs-/Forschungsorganisationen Verbände von Partnerstädten	<u>ANTRAGSTELLENDEN/PARTNER:</u> Städte/Kommunen Städtepartnerschaftsausschüsse in Vertretung lokaler Behörden Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden	<u>ANTRAGSTELLENDEN/PARTNER:</u> Städte/Kommunen Städtepartnerschaftsausschüsse/Netze von Partnerstädten Andere lokale/regionale Verwaltungsebenen lokale Gemeindeverbände Organisationen ohne Erwerbszweck in Vertretung lokaler Behörden <u>Nur als PARTNER:</u> CSO ohne Erwerbszweck	<u>ANTRAGSTELLENDEN/PARTNER:</u> Organisationen ohne Erwerbszweck einschließlich CSO Bildungs-/Kultur- /Forschungseinrichtungen <u>Nur als PARTNER:</u> Öffentliche lokale/regionale Behörden Städtepartnerschaftsausschüsse /Netze von Partnerstädten	
A.4 MINDESTANZAHL AN PARTNERN, die an einem Projekt beteiligt sein müssen (d. h. Teilnahmeländer), von denen MINDESTENS EINES ein EU-Mitgliedstaat ist					
Mindestens 1 EU-Mitgliedstaat	X				
Mindestens 2 förderfähige Länder		X			
Mindestens 3 förderfähige Länder				X	
Mindestens 4 förderfähige Länder			X		
B. ART UND UMFANG DES PROJEKTES					
B.1 ZAHL DER TEILNEHMER/INNEN: MINDESTENS pro Projekt					
	Entfällt	25 <i>eingeladene</i> Teilnehmer/innen	30 % der <i>eingeladenen</i> Teilnehmer/innen	Entfällt	
B.2 BUDGET: MAXIMALE Höhe der Finanzhilfe pro Projekt (EUR)					
	100 000	25 000	150 000	150 000	
B.3 ORT und Anzahl der Aktivitäten: Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Programmländer durchgeführt werden.**					
Mindestanzahl an Veranstaltungen pro Projekt	Entfällt	Entfällt	Mindestens 4 Veranstaltungen	Entfällt	
B4: FÖRDERZEITRAUM/PROJEKTLAUFZEIT – Das Projekt muss innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums starten					
MAXIMALE PROJEKTLAUFZEIT	18 Monate	21 Tage (maximale Dauer des Treffens)	24 Monate	18 Monate	
C. ANTRAG					
C.1 Offizielles Antragsformular: Der Projektvorschlag ist förderfähig, wenn er auf dem aktuell verfügbaren elektronischen Formular (eForm) für den Finanzhilfeantrag eingereicht wird.					
C.2 Frist: Projektvorschläge sind fristgerecht einzureichen und die Projekte müssen innerhalb des relevanten Förderzeitraums starten (siehe Zeitplan Seite 8).					
C.3 Amtssprache: Das offizielle Antragsformular (eForm) ist in einer der 23 Amtssprachen der EU auszufüllen.					

ANNEX II: UNIT COST AMOUNTS AND LUMP SUMS

1. Action 1 (European Remembrance), action 2.2 (City networks), action 2.3 (Civil society projects)

Unit costs

The unit cost is based on two parameters which constitute the main elements of any Citizenship action: the number of participants and the number of countries involved. The amount is established by crossing the number of participants with the number of countries.

TABLE 1

Unit costs for Actions 1. European Remembrance, 2.2 City networks, 2.3 Civil society projects

Number of participants →	25/50	51/75	76/100	101/125	126/150	151/175	176/200	201/225	226/250	251/275	276/300	>300
Number of countries ↓												
1-3	12500	15000	17500	20000	22500	25000	27500	30000	32500	35000	37500	37500
4-6	15000	17500	20000	22500	25000	27500	30000	32500	35000	37500	40000	40000
7-9	17500	20000	22500	25000	27500	30000	32500	35000	37500	40000	42500	42500
10-12	20000	22500	25000	27500	30000	32500	35000	37500	40000	42500	45000	45000
13-15	22500	25000	27500	30000	32500	35000	37500	40000	42500	45000	47500	47500
>15	25000	27500	30000	32500	35000	37500	40000	42500	45000	47500	50000	50000

Lump sums for the preparatory activities linked to Actions 1 European Remembrance and 2.3 Civil Society Projects

These amounts are for all preparatory activities together; in other words, the lump sum is linked to the total number of participants and not to the number of preparatory activities. Only one lump sum of this type can be allocated per project. With regard to preparatory actions, these amounts are cumulative with the established unit costs for the projects (cf. Table 1).

TABLE 2

Total number of participants in the preparatory activities	
≤ 5	EUR 2 250
> 5 and ≤ 10	EUR 5 250
> 10 and ≤ 15	EUR 7 500
> 15	EUR 10 000

2. Lump sums for Action 2.1. Twinning

The lump sum is based on one single parameter, namely the number of participants.

TABLE 3

Number of participants	Lump sum (euros)
>175	25 000
161/175	24 000
146/160	22 000
131/145	20 000
116/130	18 000
101/115	16 500
86/100	14 500
71/85	12 000
56/70	10 000
41/55	7 500
25/40	5 000